Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 40. Oels, den 29. September 1905. **43. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 400. Oels, den 28. September 1905.

Der Schornsteinfegermeister Erich Zeep hier wird vom 1. Oktober d. Js. ab als Bezirksschornsteinfegermeister für den 3. Kehrbezirk des Kreises Oels angestellt.

Nr. 401. Oels, den 25. September 1905.

Der Gasthausbesitzer Johann Winkler aus Vielguth beabsichtigt, auf dem Grundstück Vielguth Nr. 17 ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R. G. B. Seite 117 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb vierzehn Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 14. Oktober 1905,
Vormittags 10 Uhr

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Nr. 402. Oels, den 28. September 1905.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, von jedem etwa vorkommenden Cholerafalle dem Generalkommando unmittelbar und umgehend Mitteilung zu machen.

Nr. 403. Oels, den 21. September 1905.

Der § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 schreibt u. a. vor, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erregt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen ist. Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der zu 2—4 Genannten tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht wird streng bestraft.

Als choleraverdächtige Erkrankungen sind insbesondere heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen.

Kommt ein hiernach verdächtiger Krankheitsfall vor, so ist der Kranke sofort nach Möglichkeit zu isoliren und auf schnellstem Wege für ärztliche Hülfe zu sorgen.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 404. Oels, den 19. September 1905.

Der mit dem Großherzogtum Luxemburg unter dem 24. Mai 1904 abgeschlossene Vertrag über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehr (R. G. Bl. 1905 S. 709) ist nunmehr in Kraft getreten. Danach wird Fleisch, das in Luxemburg ausgeschlachtet und nach den dort geltenden Vorschriften untersucht ist, in Deutschland ebenso behandelt, wie wenn es im Inlande ausgeschlachtet und untersucht wäre. Ferner bedarf das auf einer luxemburgischen Untersuchungsstelle vorschriftsmäßig untersuchte ausländische Fleisch in Deutschland einer Untersuchung nicht mehr. Auch können ausländische Fleischsendungen, die nach Luxemburg eingehen, aber dort nicht untersucht werden sollen, von der luxemburgischen Einlaßstelle an eine deutsche Untersuchungsstelle überwiesen werden. Endlich besorgen die luxemburgischen Einlaßstellen die Abfertigung des zur unmittelbaren Durchfuhr und des nicht zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches (§ 13 Abs. 1 und § 17 R. G.) nach denselben Grundsätzen, wie sie für die inländischen Einlaßstellen vorgeschrieben sind.

Nr. 405. Oels, den 19. September 1905.

Auf das im Verlage von Regierungssekretär Luge in Straßburg i./E. erschienene Werkchen „Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im

Frieden nebst einer Gratisbeilage betreffend das Naturalleistungsgesetz vom 24. Mai 1898" mache ich die Gemeindebehörden hierdurch aufmerksam.

Die neueste 12. verbesserte Auflage enthält:

1. den neuen Servistarif, klassenweise, für jede Charge auf Tag und Monat getrennt, berechnet;
2. die auf die Einquartierung der Truppen bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie die hierzu weiter ergangenen Ausführungs-Verordnungen;
3. die Servis-Klasseneintheilung der Orte des deutschen Reichs;
4. das Naturalleistungsgesetz einschließlich Ausführungs-Bestimmungen.

Dieses Werkchen giebt sonach in allen Angelegenheiten über:

Quartierleistung, Servisentschädigung, Vorspanngestellung, Fouragelieferung, Mundverpflegung, Flurbeschädigungen ausführlichen, zuverlässigen Aufschluß.

Der Preis für ein Exemplar beträgt 2,40 Mark. Bestellungen können bei mir angebracht werden.

Nr. 406. Oels, den 28. September 1905.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat genehmigt, daß in der Diözese Bernstadt für die dortselbst bestehenden Diakonissen-Stationen und Kleinkinderschulen je eine Hauskollekte veranstaltet werde. Die eine Sammlung wird im Monat Oktober, die andere im November stattfinden.

Der Königliche Landrath.

i. V.

Graf Yorck von Wartenburg, Kreisdeputirter.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Klein-Ellguth, den 22. September 1905.

Bekanntmachung.

Unter dem Schwarzviehbestande des Gasthausbesitzers Scholz zu Kritschen ist die Schweineseuche ausgebrochen. Die Gehöftsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Zimmermann.

Klein-Ellguth, den 27. September 1905.

Bekanntmachung.

Unter dem Schwarzviehbestande des Freistellenbesitzers Christian Bachmann in Kritschen ist die Schweineseuche ausgebrochen. Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Zimmermann.

Oels, den 23. September 1905.

Bekanntmachung.

Unter dem Schwarzviehbestande des Kesselwärters Carl Better hier, Mühlgasse 7, ist die Schweineseuche ausgebrochen. Gehöftssperre ist angeordnet.

Die Polizei-Verwaltung.

Buselwitz, den 24. September 1905.

Der Arbeiter Josef Oles aus Dominium Grüttenberg hat sich am 6. September 1905 unter Zurücklassung seiner Frau und fünf Kindern von dort entfernt.

Die Ortsbehörden und Herren Gedarmen werden ersucht, mir von dem Aufenthalt des Oles Mittheilung zu machen.

Der Amtsvorsteher.
v. Gerlach.

Buselwitz, den 24. September 1905.

Unter den Schweinebeständen des Stellenbesitzers Alfred Lauer zu Buselwitz ist die Schweineseuche amtlich festgestellt worden. Schutz- und Desinfektionsmaßregeln sind angeordnet worden.

Der Amtsvorsteher.
von Gerlach.

Buselwitz, den 24. September 1905.

In Bezug auf obige Bekanntmachung ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher meines Amtsbezirks ergebenst, feststellen und mir berichten zu wollen, ob der Schwarzviehhändler Rudolf Taube II. aus Kempen, welcher die Schweine angeblich am 1. September d. Js. an Lauer verkauft hat, in ihren Bezirken am genannten Tage Schweine verkauft hat und ob dieselben zur Zeit gesund sind.

Der Amtsvorsteher.
von Gerlach.

Juliusburg, den 24. September 1905.

Unter den Schweinen des Dominiums Randowhof ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Sperrmaßregeln sind getroffen worden.

Der Amtsvorsteher.
Holletschek.

Stronn, den 25. September 1905.

Unter dem Schweinebestand des Freistellenbesitzers August Schütze in Stronn ist die Schweineseuche amtlich festgestellt Schutz- und Desinfektionsmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Wegener.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 40 des Oelser Kreisblattes.

Die Generalversammlung der **Molkerei Bingerau**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, hat beschlossen, die Genossenschaft in eine solche mit beschränkter Haftpflicht umzuwandeln und die Haftsumme auf 500 Mark für jeden Anteil von 20 Kühen zu beschränken. Diejenigen Gläubiger der Genossenschaft, welche der Umwandlung nicht zustimmen, werden aufgefordert, sich bei der Genossenschaft zu melden.

Bingerau, den 22. September 1905.

Molkerei Bingerau, e. G. m. u. H.
Der Vorstand.
Graf von Schwerin. von Walther.

Quittungsbücher,
Tagebücher für Trichinenschauer,
Bescheinigungen
für Fleisch- und Trichinenschauer
sind in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels vorräthig.

Landwirtschaftl. Lehr-Anstalt u. Molkerei-Schule Braunschweig, Madamenweg 158.

Gründl. Ausbildung zu Verwalt., Rechnungsführer, Amtssekretär, Molkereibeamten. Stellennachw. Lehrpl. durch Direktor Krause. Neue mod. Molkerei-Anlage. In 14 Jahren 2709 Schüler.

Dienstpersonal
für Stadt und Land sucht bei hohem Lohn und Deputat
Frau **Auguste Scholz,**
Stellenvermittlerin, Oels, Ring 55.

Kirchliche Nachrichten.

Am 15. Sonntage nach Trinitatis (Erntedankfest).

Gottesdienste in der ev. Propstikirche zu Oels.

*) Hauptgottesdienst 9½ Uhr: Herr Pastor Biehler.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Kähler.

Beichte früh 9 Uhr: Herr Pastor Kähler.

In der St. Salvator-Kirche.

*) Vormittags 9½ Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Wochengottesdienst in der Propstikirche.

Montag, den 2. Oktober abends 6 Uhr Missionsstunde: Herr Pastor Biehler.

Donnerstag, den 5. Oktober 1905 früh 8½ Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Beichte früh 8¼ Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Amtswoche:

Für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Biehler,

für Begräbnisse in der Stadt: Herr Pastor Kähler,

für Begräbnisse auf dem Lande: Herr Pastor Schmidt.

*) Kollekte für die kirchliche Armenpflege.

Marktpreise in der Stadt Oels
am Sonnabend, den 23. September 1905

Weizen, gelb	16	50	15	50	14	50
Roggen	14	50	13	80	13	—
Gerste	14	50	13	80	13	—
Hafer	13	10	12	60	12	—
Erbsen	20	—	—	—	18	—
Kartoffeln	3	50	—	—	3	—
Heu	4	60	—	—	4	—
Richtstroh, neu	3	60	—	—	3	20